

Der Ökonomist.

Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen.

Richtpreise für Eisenerzeugnisse.

Wien, 23. Februar.

Der Preis des Eisens wird jetzt vom Staate diktiert. Die Zentralpreisprüfungscommission hat für die einzelnen Sorten der Halbfabrikate Richtpreise aufgestellt, die zwar nicht für alle Abschlüsse unbedingt bindend sind, aber doch die Grundlage insoweit feststellen sollen, bis nicht von den Erzeugern der genaue Beweis erbracht ist, daß ihre eigenen Herstellungskosten die Produktion zu solchen Verkaufspreisen nicht zulassen. Die Aufstellung von Richtpreisen ist die letzte Konsequenz der Tatsache, daß jetzt die Eisenindustrie vom Staate bewirtschaftet wird. Eisen als einer der allerwichtigsten Gebrauchsgegenstände der Kriegführung wird in erster Linie für den Heeresbedarf dienstbar gemacht, und nur jene Mengen, die für diesen obersten Zweck entbehrlich sind, werden für den privaten Verbrauch freigegeben. Der Preis, den die Heeresverwaltung zahlt, war bisher wie der Preis jedes anderen Käufers der Gegenstand privater Abmachung. Erst vor wenigen Wochen hat die Verwaltung der Staatsbahnen mit den beiden nordöstlichen Werken einen Schienenschluß getätigt, bei dem der Preis für drei Monate mit dem Zweieinhalbfachen des früheren Kartellpreises nach langen mühsamen Verhandlungen vereinbart wurde. Die sprunghafte Steigerung der Eisenpreise seit dem vorigen Jahre hat aber die Kriegsverwaltung sowie die Leitung der Eisenbahnen veranlaßt, auf die Feststellung eines einheitlichen Preises hinzuwirken, um einen Maßstab für die Kalkulation zu gewinnen und vor weiterer Verteuerung, so gut es geht, behütet zu sein. Auch manche Eisen verarbeitenden Industrien, die selbst wieder für den Staat lieferten, vereinigten sich mit den Behörden in diesem Wunsche, weil die Preise ihrer Erzeugnisse durch den Preis des Rohstoffes und Halbfabrikats entscheidend bestimmt werden. So erklärten die Waggon- und Lokomotivfabriken, sie seien nicht in der Lage, dem Staate bindende Angebote für die neuen Abschlüsse zu stellen, weil die Eisenwerke sich weigerten, ihnen den Preis anzugeben, zu dem sie das Stabeisen, die Bleche, die sonstigen Halbfabrikate zu dem zumeist lang gezogenen Termin liefern werden. Die Eisenpreise waren auch bei den einzelnen Werken ungemein verschieden. Solange das Eisenkartell bestand, galt für das ganze Reich ein einziger Eisenpreis, der in den einzelnen Absatzgebieten nur nach den Frachtkosten abgestuft war. Wer billiger erzeugte, hatte den größten Nutzen; die Kartellpreise waren aber so aufgestellt, daß auch die schwächeren Werke gut bestehen konnten. Die Einheitlichkeit des Preises hat mit der Auflösung des Kartells aufgehört, seither stellt jedes Eisenwerk seine Forderung nach seinem Ermessen, in den einzelnen Absatzgebieten herrschen die größten Verschiedenheiten, die mit dem Hinweis auf die voneinander sehr abweichenden Herstellungskosten begründet werden. Die staatliche Festsetzung von Höchstpreisen erwies sich als untunlich, weil sie in letzter Linie die Verstaatlichung der ganzen Industrie zur Voraussetzung gehabt hätte. Eine Handhabe bot die im vorigen Jahre erlassene kaiserliche Verordnung über die Versorgung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, welche die Preistreiberien zügeln soll. Sie schafft die Möglichkeit der Festsetzung von Richtpreisen, bei deren Einhaltung die Verkäufer vor der Gefahr geschützt sein sollen, aus übermäßigen Preisforderungen straffällig zu werden. Viele Industrien hatten selbst zu ihrem eigenen Schutze die Aufstellung solcher Richtpreise gewünscht; für die Eisenindustrie erfolgt sie umgekehrt auf Begehren des Staates zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei der Versorgung des Heeres und der Bahnen.

Vor dem Kriege hatte der Wienerer Stabeisen in Wien etwa 18 Kronen gekostet; ein Preis von 24 Kronen galt schon als höchster Konjunkturgewinn. Jetzt ist der Grundpreis des Stabeisens am Werke mit 53 Kronen festgesetzt worden. Eine Einigung über den Roheisenpreis wurde nicht erzielt. Den Ausgang bildete der als Richtpreis mit 50 Kronen fixierte Preis des gewalzten Flußeisens, auf dem dann mit den gebührenden Spannungen die Preise des Stabeisens, der Bleche und Träger sowie der sonstigen Halbfabrikate aufgebaut wurden. Die Richtpreise umfassen beinahe das Dreifache des früheren Friedensstandes. Dennoch hat ihre Feststellung bei den Eisenwerken keine Befriedigung ausgelöst, sondern vielmehr Widerspruch gefunden. Sie erfolgte auf Grund der Vorschläge der nordöstlichen Eisenwerke, deren Erzeugungskosten gegenwärtig die niedrigsten sind. Die Rohpreise wurden demnach aufgestellt, daß sie um 2 bis 3 Kronen niedriger sind als die bisherigen Verkaufspreise des Witkowitz Werkes und der Berg- und Hüttenwerksgesellschaft, dagegen um 7 bis 8 Kronen niedriger als die Verkaufspreise, welche die Prager Eisenindustrie und die Alpine Montangesellschaft erzielt haben; bei manchen kleineren Werken ist der Abstand noch größer. Der Unterschied der Preise beruht auf dem Abstand der Produktionsbedingungen. Hier haben sich die Verhältnisse im Kriege in charakteristischer Weise verschoben. Durch Jahrzehnte produzierten die böhmischen und steirischen Eisenwerke am billigsten; reiche Erzlager, eigene Kohle, günstige Kostlieferungsverträge, Beherrschung aller technischen Fortschritte bewirkten, daß die Herstellungskosten immer wieder herabgedrückt wurden. Gegenwärtig steht in den Kosten der Förderung und Erzeugung das Witkowitz Werk an der Spitze, ihm folgt das Teschener Werk unmittelbar nach. Das Schwergewicht dieser beiden Unternehmungen liegt in der Deckung des ganzen Kohlebedarfes aus eigenen Schächten; auch von den Erfordernissen an Erz wird reichlich ein Drittel aus dem eigenen Vorkommen beigegeben, der größere Teil ist durch Verträge gesichert. Die Erzeugungskosten werden auch noch dadurch ermäßigt, daß die beiden Werke im Vollbetriebe arbeiten, während die westlichen Werke durch mannigfache Hindernisse genötigt sind, ihre Produktion einschneidend einzuschränken. Die Beschaffung von Holz und Kohle gestaltet

sich für sie durch die Steigerung der Preise und die Erhöhung der Frachten für die auf weite Entfernungen sich vollziehenden Zufuhren allgemein kostspielig, die Ernährung der Arbeiter ist schwierig und verschlingt große Summen, die mannigfachen Beschränkungen im Bahnverkehr bei der Zufuhr und dem Abtransport gestatten nicht, daß die Anlagen gleichmäßig und voll ausgenützt werden. Noch ungünstiger ist die Lage der mittleren und kleineren Unternehmungen, die hinsichtlich mehrerer oder aller maßgebenden Roh- oder Hilfsstoffe auf den Kauf angewiesen und überdies bei den Zufuhren gezwungen sind, große Entfernungen auf dem Bahnwege zu überwinden. Werke, die Roheisen kaufen, finden zumeist bei der Verwalzung und Umarbeitung ihre volle Rechnung; kleinere Betriebe, welche sich auf die Verarbeitung der gefausten Halbfabrikate beschränken, sind hinsichtlich der Richtpreise auf die Differenz von drei Kronen angewiesen, die als Spannung zwischen dem Preise des Flußeisens und des Stabeisens angelegt ist. Sie erklären, daß eine solche Marge in den meisten Fällen nicht einmal die Transportkosten deckt und daß sie bei derartigen Preisen auch nicht annähernd auf ihre Kosten kommen können.

Die Richtpreise sind somit auf der Grundlage der Erzeugung jener Werke festgesetzt, die am billigsten produzieren. Das bewirkt für diese Unternehmungen einen Vorsprung im Gewinne und die Möglichkeit eines ausgreifenden Absatzes, da sich die gesamte Nachfrage dort zusammendrängt, wo die Preise am niedrigsten sind. Die anderen Werke, deren teurere Herstellungskosten unberücksichtigt blieben, erachten sich schwer benachteiligt. Sie erklären, daß sie bei solchen Preisen mit Gewinn nicht produzieren können und daher vielfach aus dem Wettbewerb ausscheiden müssen. Die hauptsächlichste Einwendung der Werke gegen die jetzige Festsetzung der Richtpreise liegt eben darin, daß die Verhältnisse jener Unternehmungen, die unter ungünstigen Bedingungen arbeiten, nicht genügend berücksichtigt, daß ihre Vertreter zu den Verhandlungen nicht beigezogen, daß nicht von einem Durchschnitt, sondern nur von jenen Betrieben ausgegangen wurde, bei denen die Verhältnisse am besten liegen. Die Richtpreise haben indessen durchaus nicht den Charakter zwingender Vorschriften. In der kaiserlichen Verordnung gegen die Preistreiberie wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Richtpreise keine Höchstpreise sind, so daß die Möglichkeit des Verkaufes zu höheren Preisen nicht ausgeschlossen erscheint. Im Statut der Preisprüfungscommission wird lediglich erklärt, daß die Einhaltung von Richtpreisen vor Verfolgung schützt, daß aber ihre Ueberschreitung nicht strafbar ist, wenn der Beweis erbracht wird, daß die Preise in angemessenem Verhältnis zu den Herstellungskosten stehen. Die Staatsverwaltung wird also, wenn sie ihren Bedarf decken will, den Abschluß auf der Grundlage der Richtpreise verlangen. Wenn ein Werk behauptet, zu diesen Preisen nicht liefern zu können, so muß es den Beweis dafür, daß es teurer erzeugt, als es verkaufen soll, in formeller und zwingender Weise vor der Preisprüfungscommission führen, und es kann ihm ein höherer Preis zugestimmt werden, wenn die Kommission zugunsten des Werkes entscheidet. Ein solcher Beweis mag nicht immer leicht zu erbringen sein; auch in Deutschland haben sich viele Werke gegen die staatlichen Richtpreise anfangs gewehrt, in den meisten Fällen jedoch klein beigegeben und zu den vom Staate fixierten Preisen geliefert, schließlich auch ihre Rechnung gefunden. Die Drohung einzelner Werke, lieber den Betrieb zu sperren als mit Verlust zu arbeiten, wird kaum verwirklicht werden. Zu solchen drastischen Schritten hat sich auch in Deutschland niemand entschlossen. Auch darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Richtpreise nur für eine kurze Periode, von einem Vierteljahr zum andern, festgesetzt sind und dann, wenn sie sich als unbillig erweisen, revidiert werden sollen.

Ohne Zweifel werden die festgestellten Richtpreise preisdrückend wirken. Die Staatsverwaltung wird bei der Deckung ihres Bedarfes von ihnen ausgehen und das Bestreben bekunden, sich von ihnen nicht abdrängen zu lassen. Zugeständnisse zugunsten der schwächeren Werke werden wahrscheinlich gemacht werden, aber sie können der Natur der Sache nach nur die Ausnahme, nicht die Regel bilden. Gewiß sind die glänzendsten Zeiten der Eisenindustrie vorüber, allein die vorsichtigen Unternehmer haben in den letzten zwei Jahren mit ihrer ganz eigenartigen, nicht so leicht wiederkehrenden Konjunktur doch hinreichende Rücklagen gebildet, um damit in der schwierigen Periode durchzukommen. Schließlich ist die Deckung des staatlichen Bedarfes in einem der wichtigsten Gegenstände der Kriegführung, dem Eisen, eine öffentliche Pflicht, der sich niemand entziehen kann. Die Lieferungen an das Heer und die Bahnen können nicht wie ein Geschäft in normalen Friedenszeiten betrachtet werden, bei dem der größtmögliche Nutzen die entscheidende Triebfeder ist. Die großen Kriegsgewinne haben allseitigen Widerspruch gefunden; eine Eindämmung darf nicht allein durch die Steuer erfolgen und ersäht viel wirksamer die Wurzel, wenn sie auf eine Beschränkung der Preise gerichtet ist. Dazu kommt noch ein nicht unwesentlicher Umstand. Bisher bestand für die Eisenpreise nicht die geringste Sicherheit, weder der Staat, noch die industriellen Verbraucher wußten, auf welcher Höhe sie ihren Bedarf werden eindecken können. Jetzt ist durch die Richtpreise eine Grundlage geschaffen, die in den meisten Fällen zutreffen und nur ganz vereinzelte Abweichungen gestatten dürfte. Durch periodische Ermittlungen und Verlautbarungen werden die allgemeinen Eisenpreise bekanntgegeben werden. Dieser verlässliche Anhaltspunkt für die öffentliche Orientierung ist ohne Zweifel ein gewichtiger Vorteil.